

61. Gewähren der §. 4 Abs. 7 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 und der §. 2 des Ges. vom 24. Februar 1850 dem Fiskus ein Privilegium, auf Grund dessen er gemäß A.L.R. II. 14. §. 79 über seine Befreiung von Kommunalsteuern rechtliches Gehör verlangen kann?

IV. Civilsenat. Urth. v. 21. Februar 1881 i. S. Fiskus (Kf.)  
w. Stadtkommune Berlin (Bekl.). Rep. IV. 564/80.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Der preussische Fiskus ist als Eigentümer der Berliner Stadteisenbahn mit einigen zu letzterer gehörigen Gebäuden zu Kommunalsteuern, nämlich zur Gebäude- und Mietsteuer, herangezogen und hat die von ihm geforderten Beträge unter dem Vorbehalt der Rückforderung bezahlt. Im vorliegenden Prozeß hat er die Stadtkommune Berlin auf Erstattung der gezahlten Beträge belangt, indem er behauptet, auf Grund des §. 4 Abs. 7 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 und §. 2 des Ges. vom 24. Februar 1850 sich im Besitze des Privilegii auf Befreiung von Kommunalsteuern zu befinden.

Die Beklagte hat den Rechtsweg für unzulässig erachtet und die behauptete Befreiung bestritten.

Der erste Richter hat unter Zulassung des Rechtsweges die Klage aus materiellen Gründen zurückgewiesen. Der zweite Richter hat wegen Unzulässigkeit des Rechtsweges bestätigt. Die vom Kläger eingelegte Revision ist zurückgewiesen aus folgenden

## Gründen:

„Es handelt sich gegenwärtig nur um die Zulässigkeit des Rechtsweges. Beklagte hat dessen Unzulässigkeit aus §. 78 A.L.R. II. 14 eingewendet, während Kläger die Zulässigkeit nach §. 79 ebenda behauptet, weil ihm ein Privilegium auf Steuerbefreiung zur Seite stehe. Der Berufungsrichter hat sich für die Meinung der Beklagten erklärt; seiner Entscheidung ist beizutreten.

Die Anwendung der §§. 78 flg. a. a. D. auf die hier streitigen Kommunalsteuern rechtfertigt sich allein schon aus den §§. 36. 41 der Verordnung vom 26. Dezember 1808, was auch von dem ehemaligen Rgl. Obertribunal stets angenommen worden ist (vgl. Entsch. Bd. 25 S. 45, Bd. 69 S. 223, Bd. 70 S. 61). Die Entscheidung muß ebenso ausfallen, als wenn es sich um Staatsabgaben handelte, und die Untersuchung ist dahin zu richten, ob die letzteren unter den Umständen dieses Falles vom Rechtswege ausgeschlossen wären oder nicht.

Die allgemeine Tendenz in der Gesetzgebung ist seit dem Bestehen der preussischen Monarchie stets der Unterwerfung der Streitigkeiten in Steuerfachen unter die gerichtliche Kognition ungünstig gewesen. Der Rechtsweg in solchen Sachen ist bis zur Emanation des Allgemeinen Landrechts gänzlich verschlossen gewesen und seitdem nur als Ausnahme in engebegrenzten Fällen und in viel geringerem Umfang als bei anderen Gegenständen des öffentlichen Rechtes zugelassen worden. Die Verordnungen vom 21. Juni 1713 und 25. April 1715 (Mylins, C. C. March. tom. II Abteil. 1 Nr. 131 und 139) sowie das Ressortreglement vom 19. Juni 1749 (C. C. M. Cont. IV S. 163) haben die Steuerfachen ausnahmslos dem Justizkollegium ausdrücklich entzogen und den Kriegs- und Domänenkammern zugewiesen. Diesen Zustand hat das Allgemeine Landrecht vorgefunden, und in dessen Entwürfen ist nach den vom Gesetzesrevisor (Pens. XII S. 148 flg.) aus den Materialien gemachten Mitteilungen auch der frühere Zustand aufrecht erhalten. Aber gegenüber noch weiter gehenden Monitis hat Suarez in der revisio monitorum sich zur Zulassung der Ausnahmen verstanden, wenn Individuen exemptionem ex speciali fundamento behaupten oder über Prägravation klagen, und in Folge dessen und in genauem Anschluß und Aufnahme der Meinung von Suarez sind die §§. 79 flg. in das Gesetzbuch aufgenommen. Die Erweiterung, welche der Rechtsweg sodann in den §§. 9 und 10 des Gesetzes vom 24. Mai 1861 erfahren hat, ist wiederum

eine sehr beschränkte: sie bezieht sich nur auf die Behauptung eines privatrechtlichen Fundaments der Abgabe oder einer privatrechtlichen Tilgungsart der einzelnen Forderung und eröffnet den Rechtsweg allein in betreff von Momenten privatrechtlicher Natur, welche den konkreten Umständen des einzelnen Falles angehören, nicht aber betreffs der Anwendbarkeit derjenigen Gesetze, welche allgemeine Anordnungen für die Ausübung und Verwaltung des Besteuerungsrechts enthalten. Aus dieser konsequent bis jetzt dem Rechtswege mißgünstig gebliebenen Stellung der preussischen Gesetzgebung folgt, daß die Ausnahmen des §. 79 nicht über dessen Wortlaut hinaus aufgefaßt werden dürfen, daß alle in dem Allgemeinen Landrecht vorkommenden Hindeutungen auf die Grenzen, innerhalb welcher sich diese Ausnahmen halten sollen, schlechterdings zur vollen Geltung gebracht werden, und daß, wenn etwa über die Tragweite des §. 79 Zweifel verblieben, die Auslegung nicht bloß wegen der allgemeinen gegen Ausnahmen sprechenden Interpretationsregel, sondern auch wegen der in der Gesetzgebung zu allen Zeiten stark betonten Tendenz die Auslegung zu Gunsten der Regel des §. 78 ausfallen, und der einzelne Fall dem in möglichster Ausdehnung erhaltenen Gebiete dieser Regel unterstellt werden muß. Hierbei mag darauf aufmerksam gemacht werden, daß, was die preussische Rheinprovinz anlangt, der §. 8 des rheinischen Ressortreglements vom 20. Juli 1818 die Streitigkeiten bei direkten Steuern (nach dem Vorgang der französischen Gesetzgebung) ausschließlich den Verwaltungsbehörden zugewiesen und nicht einmal die Ausnahmen des §. 79 A.L.R. II. 14 zugelassen hat, während hinsichtlich der indirekten Steuern nach §. 15 die altpreussischen Gesetze in Geltung geblieben sind.

Kläger gründet die Befreiung der ihm gehörigen Hausgrundstücke von den durch die Beklagte eingezogenen Haus- und Mietssteuern auf den §. 4 Abs. 7 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 in Verbindung mit der darin angezogenen Kabinettsordre vom 8. Juni 1834 und sieht in diesen Gesetzesvorschriften ein Privilegium, durch welches nach A.L.R. II. 14. §. 79 ein den Rechtsweg eröffnendes Fundament gegeben sei. Jener §. 4 Abs. 7 der Städteordnung erklärt die im §. 2 des Ges. vom 24. Februar 1850 bezeichneten ertragsunfähigen oder zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmten Grundstücke von den Gemeindeauflagen befreit; die hinzugefügte Maßgabe der Kabinettsordre vom 8. Juni 1834 ist für die vorliegende Streitfrage unerheblich, und kann

hier außer Betracht bleiben. Die im §. 2 des Ges. vom 24. Februar 1850 bezeichneten Grundstücke sind diejenigen, welche dem Staate, den Provinzen, den Kreisen oder Gemeinden gehören; dieselben werden sub a bis g durch Beispiele spezifiziert, und im letzten Absatze werden ihnen gewisse von Privatpersonen oder Aktiengesellschaften zum öffentlichen Gebrauche hergestellte Anlagen beigelegt. Beklagte bestreitet, daß diese auf einem allgemeinen Gesetze beruhenden Befreiungen als ein Privilegium aufzufassen seien, und behauptet, daß der Befreiungsgrund des Klägers unter die allgemeine Regel des §. 78 a. a. D., nicht unter die Ausnahmen des §. 79 falle.

Der §. 78 enthält in einer Parenthese das Allegat nicht nur des §. 2, sondern auch des §. 3 h. t. und schließt hierdurch in die von ihm gegebene Regel der Ausschließung des Rechtsweges die vom §. 3 behandelten Fälle ein. Der §. 3 bezeichnet die Fälle, daß gewissen Klassen von Landeseinwohnern oder Besitzungen die Befreiung von einer allgemeinen Staatsabgabe zukommt, und verweist wegen der Bestimmung dieser Fälle auf die nach Verschiedenheit der Provinzen besonderen Gesetze derselben. Der §. 3 nennt die Befreiung von Besitzungen neben denen von Einwohnern, während der §. 78 nur von der Verbindlichkeit der Einwohner zur Entrichtung allgemeiner Anlagen spricht; hierdurch ist selbstverständlich im §. 78 nicht ein Unterschied und Gegensatz von Personalabgaben gegenüber den Realabgaben aufgestellt, und letztere fallen ebenfalls unter die Regel des §. 78, da sie von den Grundbesitzern, das ist den Mitgliedern einer gewissen Klasse der Einwohner, entrichtet werden. Ebenso ist sachlich ohne Bedeutung der Unterschied in der Ausdrucksweise, wenn der §. 78 von der Abgabepflicht nach der bestehenden Landesverfassung, worüber kein Prozeß stattfindet, spricht, und dagegen im §. 3 für die Steuerbefreiungen auf die besonderen Gesetze der Provinzen verwiesen wird. Die Verfassung der Provinzen gehört zur Landesverfassung, und die Bezugnahme auf die Provinzialgesetze allein hat ihren Grund lediglich darin, daß zur Zeit der Emanation des Allgemeinen Landrechts die preussische Monarchie eine einheitliche Steuerverfassung nicht besessen hatte. Damals hatte jede Provinz ihre besondere Steuerverfassung, und erst bei der Finanzreform des Jahres 1810 wurde mit der Errichtung eines einheitlichen Abgabensystems begonnen (Schulze, das preussische Staatsrecht Bd. 2 S. 415 flg.). Der §. 3 enthält daher nur eine enunciative, deskriptive Bezeichnung

der Steuergesetze nach ihrem damaligen Geltungsgebiet, ohne die später für ein weiteres Gebiet erlassenen Gesetze ausschließen zu wollen, und er kongruiert mit dem Inhalt des §. 78 in dem Sinne, daß die von ihm bezeichneten Steuerbefreiungen ohne Rücksicht auf das weitere oder engere Geltungsgebiet der dieselben bestimmenden Gesetze als der Regel des §. 78 ausnahmslos unterworfen angesehen werden müssen. Von diesem Gesichtspunkte aus stellen sich die im §. 4 der Städteordnung für gewisse, mit bestimmten Kennzeichen versehene Grundstücke des Staates und anderer öffentlicher politischer Verbände angeordneten Befreiungen von den Kommunalabgaben als solche dar, welche nach Vorschrift eines allgemeinen Gesetzes einer gewissen Klasse von Besitzungen zukommen und in §. 3 a. a. O. gemeint sind, und insofern dessen unterliegen sie der Regel des §. 78. Die Subsumtion der vom Kläger in Anspruch genommenen Befreiung unter den §. 78 schließt die Anwendung des §. 79 aus, und ist für sich schon ein Hindernis, das Fundament dieser Befreiung auf ein Privilegium im Sinne des §. 79 zurückzuführen.

Der §. 79 rechnet durch die Bezugnahme auf §§. 4—8 zu den besonderen Gründen, welche den Rechtsweg über eine Befreiung gestatten, die Privilegien, und wenn man auf die Natur und das Wesen der Privilegien näher eingeht, so ist die Erteilung eines solchen auf Grund der in dem §. 6 allegierten §§. 54—58 und 62—72 Einl. U.L.R. in der durch einen Akt der Staatshoheit erfolgenden unmittelbaren Erschaffung einer einzelnen Berechtigung im subjektiven Sinne gegenüber einer objektiven Rechtsnorm, in der Anordnung durch eine sogenannte *lex specialis* gegenüber dem ein *jus singulare*, ein Sonderrecht gewisser Klassen, statuierenden Gesetze zu suchen (Förster, Theorie und Praxis Bd. 1. §. 14, Dernburg, Lehrbuch des preuß. Privatrechts Bd. 1. §. 23). Das Privilegium wird an individuell bestimmte Personen oder Sachen gewährt und giebt diesen ein Vorrecht als ein unmittelbar für die Person oder Sache entstandenes wohlverworbenes Recht und fällt nicht zusammen mit einer Ausnahmebestimmung oder Exemption, welche in einem Gesetze einer gewissen Klasse von Personen oder Sachen nicht um dieser selbst und ihrer Bevorzugung willen, sondern aus innerlichen, zu einer Beschränkung der gesetzlichen Regel führenden Gründen beigelegt ist. Die im §. 4 der Städteordnung ausgesprochene Befreiung der ertragsunfähigen oder zum öffentlichen Dienste

oder Gebrauche bestimmten Grundstücke des Staates und anderer Verbände bezweckt offenbar keine Bevorzugung und Begünstigung der Berechtigten, sondern ist aus dem Wesen, dem Inhalt und Umfang des Besteuerungsrechts der Kommunen abzuleiten und enthält nur eine Einschränkung dieses Rechts auf die nach der Natur der Sache ihm zu unterwerfenden Gegenstände. Eine solche Ausnahmebestimmung von einer gesetzlichen Regel aus einem Grunde, der sich nur auf die Zwecke des Gesetzes selbst stützt, läßt sich nicht als ein Privilegium im Sinne jener Paragraphen der Einleitung und §. 4 h. t. auffassen, ist daher nicht zu den besonderen Gründen des §. 79 zu rechnen und erweist sich zur Eröffnung des Rechtsweges nicht geeignet.

Die Streitfrage, wie sie hier bezüglich der Befreiung des §. 4 Abs. 7 der Städteordnung vorliegt, ist, soviel bekannt, bisher zur richterlichen Erörterung und Entscheidung nicht gelangt. Ein anderer Fall ist dagegen sehr häufig Gegenstand der richterlichen Kognition gewesen, nämlich die Frage, ob durch die Kabinettsordre vom 11. Juli 1822 den Beamten ein Privilegium bewilligt ist, über welches nach §. 79 h. t. der Rechtsweg zulässig ist, und die teilweise Befreiung von den Kommunallasten, welche nach dieser Kabinettsordre den Staatsbeamten, also einer besonderen Klasse der Einwohner zukommt, muß von demselben Gesichtspunkte aufgefaßt werden wie die hier fragliche Befreiung, welche einer gewissen Klasse von Grundstücken oder, was dahingestellt sein mag, von berechtigten Personen zusteht; in beiden Fällen muß, da es sich immer um die Befreiung einer gewissen Klasse von Personen oder Besitzungen von einer allgemeinen Abgabe handelt, die Entscheidung dieselbe sein.

Der Königl. Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte in zahlreichen Erkenntnissen und das ehemalige Obertribunal in konstanter Praxis (Erkenntnisse vom 14. November 1857, 7. März 1872 und 25. April 1876 — Entsch. Bd. 39 S. 278, Bd. 66 S. 339, Bd. 77 S. 304) haben in der Befreiung der Kab.-O. vom 11. Juli 1822 ein wirkliches Privilegium gesehen und bei der Berufung darauf den Rechtsweg für zulässig erklärt. Der erstgenannte Gerichtshof hat zur Charakteristik des Privilegii bemerkt, in einem Erkenntnis vom 30. Oktober 1847 (Justizministerialblatt für 1848 S. 136): ein Privilegium könne in einer besonderen, die Ausnahme von der allgemeinen Regel ausdrückenden gesetzlichen Vorschrift enthalten sein, und in einem Erkennt-

niz vom 4. Oktober 1856 (S.M.Bl. für 1857 S. 6), welches aber einen anderen, nicht hierher gehörigen Fall betrifft: ein Gesetz, auf welches als ein Privilegium für die Zulassung des Rechtsweges Bezug genommen werde, müsse den im A.L.R. II. 13. §. 7 bezeichneten Charakter eines Privilegii an sich tragen, das heißt positiv die behauptete Befreiung von der Verbindlichkeit als eine Ausnahme von der Regel aussprechen. Diese Begriffsbestimmung eines Privilegs ist, wie vorher gezeigt ist, nicht erschöpfend, und genügt nicht zur Entscheidung darüber, ob eine in einem Gesetze enthaltene Befreiung von einer Abgabe als ein eigentliches Privileg anzusehen sei. Derselbe Gerichtshof ist auch dieser Ansicht über den Charakter eines Privilegs nicht stets treu geblieben. In seinem Erkenntnis vom 12. September 1869 (S.M.Bl. 1869 S. 185) nimmt er an, daß zum Nachweise eines Privilegs die Befreiung einzelner von den Abgaben derjenigen Klasse, zu welcher die einzelnen gehören, behauptet sein müsse, und daß hierfür die Behauptung der Befreiung eines ganzen Standes oder ganzer Klassen unerheblich sei, und diese Annahme, welche (obwohl in dem Erkenntnis das Gegenteil gesagt wird) mit seiner Auffassung der Rab.-D. vom 11. Juli 1822 grundsätzlich nicht in Einklang steht, führt ihn in dem damaligen Falle zu der Entscheidung, daß ein die Rittergüter von einer allgemeinen Staatsabgabe erimierendes hessisches Gesetz kein Privilegium verleihe und den Rechtsweg nicht begründe. Eine gleiche, auch für den gegenwärtigen Streitfall völlig zutreffende Entscheidung findet sich in dem vom Verfassungsrichter herangezogenen Erkenntnis vom 11. September 1869 (S.M.Bl. 1869 S. 235), worin bezüglich der im §. 4c des Gesetzes betr. die anderweite Regelung der Grundsteuer vom 21. Mai 1861 für die zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmten Grundstücke der kommunalständischen Verbände angeordneten Grundsteuerfreiheit ausgeführt ist, daß die gedachte Gesetzesvorschrift weder der Korporation noch den Grundstücken ein Privilegium verleihe, daß vielmehr die Steuerfreiheit nur an eine veränderliche Bestimmung der davon betroffenen Liegenschaften als ein natürlicher Ausfluß dieser Bestimmung geknüpft und keineswegs als ein Vorzugsrecht der Grundstücke aufzufassen sei, und daß sie daher nicht im Rechtswege geltend gemacht werden könne.

In den Erkenntnissen desselben Gerichtshofes vom 24. Juni 1851 und 11. Juni 1864 (S.M.Bl. 1851 S. 253, 1864 S. 380) ist noch

der Grundsatz aufgestellt, daß, wenn der Kläger einem Gesetze die Natur eines Privilegs beilege, ein Mehreres als die Angabe und Bezugnahme auf einen solchen speciellen Rechtstitel zur Eröffnung des Rechtsweges nicht erforderlich sei, und daß dem ordentlichen Richter die Entscheidung über die Frage, ob das behauptete Privilegium (das heißt ein Rechtstitel mit dem Charakter und der Beschaffenheit eines Privilegs abgesehen von dessen Inhalt) wirklich bestehe oder nicht, nicht entzogen werden könne. Dagegen ist in dem Erkenntnisse vom 7. Mai 1859 (S.M.B. 1860 S. 156) ausgeführt, daß es nicht bloß darauf ankomme, daß der Kläger die Behauptung einer Befreiung aufstelle und irgend welchen besonderen Grund für diese Behauptung geltend mache, sondern vielmehr darauf, daß die behauptete Befreiung auf einen der besonderen Gründe des §. 79 h. t. gestützt werde, daß deshalb auch bei Beurteilung der Kompetenzfrage geprüft werden müsse, ob das Fundament der behaupteten Exemption als ein specieller Rechtstitel im Sinne des §. 79 aufgefaßt werden könne; und diese Meinung ist allein als die richtige anzuerkennen. Denn der Rechtsweg ist nicht in das Ermessen der Parteien gestellt und beruht nicht auf ihrem Verhalten und ihren Behauptungen, sondern darauf, daß ein zum Rechtswege nach den Gesetzen geeigneter Streitgegenstand objektiv vorliegt und festgestellt wird, und die Entscheidung über die Kompetenz ist schlechterdings davon abhängig, daß zuvor feststeht, ob in Wirklichkeit einer der Ausnahmefälle des §. 79 vorliegt.

Das Obertribunal hat sich in seinen obenerwähnten Erkenntnissen zur Begründung des Rechtsweges nur auf die feststehende Praxis berufen.

Neuerlich ist das R. Oberverwaltungsgericht in seinem Erkenntnis vom 2. Juni 1880 (Entsch. Bd. 6 S. 119) von der früheren Rechtsprechung abgegangen und hat den Rechtsweg über die Befreiung der Rab.-D. vom 11. Juli 1822 für unzulässig erklärt. Seine Gründe passen auch auf den gegenwärtigen Streitfall und sind für diesen als zutreffend anzuerkennen. Das Oberverwaltungsgericht geht ebenfalls davon aus, daß im U.R.N. II. 14 unter ausdrücklichen Privilegien *leges speciales* für eine einzelne Person oder Sache, nicht gesetzliche Sonderrechte gemeint seien, und stützt sich hierfür mit Recht noch auf die Worte „Einzelne Landeseinwohner, Korporationen oder Gemeinden“ (§. 4), auf die Stellung der ausdrücklichen Privilegien zwischen Ver-

trägen und Verjährung, den Mitteln eines individuellen Rechtserwerbes (§§. 4—6) und auf die Materialien zum Allgemeinen Landrecht, wonach die zweifelsohne in dem §. 79 zum Ausdruck gelangte Meinung von Suarez dahingegangen ist, daß Individuen, welche *exemptionem ex speciali fundamento* behaupten, zum rechtlichen Gehör verstatet werden sollen. Die für die Zulässigkeit des Rechtsweges in Bezug genommene *Reb.-D.* vom 18. November 1828, welche für die Berufung auf einen der Fälle des §. 3 des Stempelgesetzes vom 7. März 1822 den Rechtsweg eröffnet, wird aus dem Grunde für unerheblich erklärt, weil eine Befreiung aus diesem §. 3 nicht in *lite* sei, und dem ist umfomehr beizupflichten, als die Stempelsteuer in ihrer Natur wesentliche, gerade hier einflußreiche Unterschiede gegenüber anderen allgemeinen Abgaben zeigt, was sich schon daraus ergibt, daß das Gesetz vom 24. Mai 1861 den Rechtsweg über die Verbindlichkeit zur Entrichtung eines Wert- oder Vertragstempels unter gewissen Formalitäten gänzlich, über die Verbindlichkeit zu anderen allgemeinen Abgaben nur in sehr beschränktem Maße zuläßt.

Als eine Bestätigung für die hier aufgestellte Ansicht ist ferner auf den §. 2 des Gesetzes vom 11. Mai 1842 hinzuweisen, worin, wenn jemand die Befreiung von einer ihm durch eine polizeiliche Verfügung auferlegten Verpflichtung auf Grund einer besonderen gesetzlichen Vorschrift oder eines speciellen Rechtstitels behauptet, die richterliche Entscheidung sowohl über das Recht zu dieser Befreiung als auch über dessen Wirkungen für zulässig erklärt wird. Eine solche Heranziehung einer besonderen gesetzlichen Vorschrift bezüglich des Rechtsweges findet sich nur bei polizeilichen Verfügungen, nicht bei allgemeinen Abgaben, und sie hat nichts auffallendes, da nach dem bis dahin geltenden §. 38 der Verordnung vom 26. Dezember 1808 der Rechtsweg gegen polizeiliche Verfügungen in einem noch viel größeren Umfange gestattet war. Sie entspricht dem Wesen und der Natur der Polizeiverfügungen, ist eine mit diesen verbundene Eigentümlichkeit und entzieht sich hierdurch der Übertragung auf andere Verhältnisse, namentlich auf das Steuerwesen. Außerdem giebt der Gesetzgeber hier durch die unterscheidende Nebeneinanderstellung der besonderen gesetzlichen Vorschriften und der speciellen Rechtstitel klar zu erkennen, daß beide Befreiungsgründe eine verschiedene Bedeutung haben, und daß die speciellen Rechtstitel, welche den Worten von Suarez „*exemptio ex speciali fundamento*“ und denen

des §. 79 „aus besonderen Gründen“ entsprechen, mit den besonderen gesetzlichen Vorschriften sich nicht decken. Der klägerische Anspruch stützt sich nur auf einen Befreiungsgrund letzterer Art und fällt somit nicht unter den §. 79.

Schließlich verdient es Erwähnung, daß im §. 2 des Gesetzes betr. die für die Aufhebung der Grundsteuerbefreiungen und Bevorzugungen zu gewährende Entschädigung vom 21. Mai 1861 für die Aufhebung solcher Grundsteuerbefreiungen oder Bevorzugungen, welche mittels eines für das einzelne Gut oder Grundstück oder für mehrere namhaft gemachte Güter oder Grundstücke erteilten speciellen Privilegiums vom Staate verleihen oder sonst aus einem anderen Privatrechtstitel begründet sind, vollständige Entschädigung zugesichert, im §. 4 dagegen den Besitzern solcher befreiter oder bevorzugter Grundstücke, welche einen Rechtstitel der im §. 2 gedachten Art für sich nicht geltend machen können, in demjenigen Umfange, in welchem sie nach der früheren Steuerfassung mit der Grundsteuer verschont waren, jede Entschädigung abgesprochen wird. Privilegien dürfen nach §. 70 Einl. A.L.R. zum gemeinen Besten nur gegen hinlängliche Entschädigung wieder aufgehoben werden. Die Verfassung der Entschädigung im §. 4 berechtigt zu der Annahme, daß bei Erlaß des gedachten Gesetzes nur die im §. 2 bezeichneten Privilegien als wirkliche Privilegien im Sinne des Allgemeinen Landrechts angesehen worden sind, und dies stimmt mit der diesseits aufgestellten Ansicht überein.

Aus allen diesen Gründen erscheint die Entscheidung des Berufungsrichters gerechtfertigt.“